

Newsletter Medizinrecht 07/2021

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Bundesrat verabschiedet Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) • Warnhinweise eines (Ärzte-)Bewertungsportals bei Verdacht gekaufter Bewertungen • Tätigkeit von Zahnärzten in Notdienst-einrichtungen der KZÄV als freie Mitarbeiter •
-

Bundesrat verabschiedet Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 das vom Bundestag schon beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung verabschiedet. Bei dem GVWG handelt es sich um ein Gesetz, dass neben der Verbesserung der Versorgung in der Altenpflege auch besondere Qualitätsvorschriften für Krankenhäuser vorsieht.

Im SGB X wurde eine neue Vorschrift § 95e eingefügt, wonach im Rahmen der vertrags(zahn-)ärztlichen Versorgung der Zulassungsausschuss prüfen muss, ob und inwieweit der Vertragsarzt seine ausweichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Hierbei wird insbesondere eine Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall von EUR 3 Mio. vorgeschrieben. Die Leistung des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Wichtig ist, dass bei der Antragstellung beim Zulassungsausschuss eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen ist.

Quelle: BT- Drucksache 19/26822, Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 19.02.2021

Warnhinweise eines (Ärzte-) Bewertungsportals bei Verdacht gekaufter Bewertungen

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die bisherigen Streitfälle zwischen Ärzten und Bewertungsportalen bezogen sich darauf, dass Ärzte wegen negativer Patientenbewertung einen Lösungsanspruch anmeldeten oder gar das ganze Ärztenprofil entfernen lassen wollten.

Auf den Internetseiten der Bewertungsportale finden sich Richtlinien, die unsachlichen Bewertungen durch Patienten oder Dritte vorbeugen sollen. Weil es für einen Arzt oft mit Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, gegen negative Bewertungen vorzugehen, werden inzwischen nicht selten positive Bewertungen dazugekauft. Weil sich im Internet zunehmend Anbieter finden, die Ärzten positive Bewertungen zum Kauf anbieten, untersagen die Portale den Kauf von Bewertungen in ihren AGBs. Zwischen dem Portal und dem Arzt besteht jedoch nicht immer eine vertragliche Bindung, auf welche die AGBs Anwendung

findet, wie z.B. bei der sog. „Zwangslistung“ im Rahmen eines Basisprofils. Die Bewertungsportale haben aber ein grundsätzliches Interesse an möglichst vielen objektiven Bewertungen.

Das OLG Frankfurt a.M. hat kürzlich entschieden, dass Portale bei Verdacht auf gekaufte positive Bewertung das Profil mit entsprechendem, für alle Nutzer sichtbaren, Warnhinweis versehen dürfen. Der Verdacht kann dadurch begründet sein, wenn Portale feststellen, dass bestimmte Nutzer innerhalb eines kurzen Zeitraumes bei einer Vielzahl Arztprofilen positiven Bewertungen abgeben, welche demselben Sprachmuster entsprechen. Des Weiteren können die Portalbetreiber anhand der IP- und E-Mail-Adressen solche Nutzer identifizieren, die bereits in der Vergangenheit unter anderen Nutzerprofilen gekaufte Bewertungen abgegeben haben.

Besteht beim Portal der Verdacht einer solchen falschen positiven Bewertung eines Arztes darf das Portal nunmehr, anstatt das Profil zu löschen, es mit einem Warnhinweis versehen:

„Bei einzelnen Bewertungen auf diesem Profil haben wir Auffälligkeiten festgestellt, die uns veranlassen an deren Authentizität zu zweifeln...“

Solche Warnhinweise dürfen als ein kleines rot unterlegtes Ausrufezeichen an der linken oberen Ecke der Gesamtnote des Arztprofils angezeigt sein und mit dem Text hinterlegt werden, wenn der Nutzer mit der Maus auf die Gesamtnote fährt.

Quelle: OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 19.11.2020 – 16 W 37/20 (vorgehend LG Frankfurt)

Tätigkeit von Zahnärzten in Notdienst-richtungen der KZÄV als freie Mitarbeiter

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Tätigkeit von Zahnärzten in Notdienst-richtungen der KZÄV ist als freie Mitarbeit einzustufen und eine Arbeitnehmereigenschaft zu verneinen, so das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG BaWü).

Der Kläger, ein Zahnarzt, wollte in vorzitiertem Entscheidung seine Arbeitnehmereigenschaft feststellen lassen. Das Sozialgericht Stuttgart hat die Entscheidung des LAG Ba-Wü bestätigt, wenn der Zahnarzt im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit alle Entscheidungen selbst treffen konnte und während seiner Dienstzeit in der Notdienst-richtung selbst weisungsbefugt war (z.B. gegenüber dem Hilfspersonal); er war somit nicht in die Organisationsstruktur der KZÄV eingebunden, auch dann nicht, wenn die KZÄV vom Zahnarzt Röntgendiagnostik verlangte. Denn ein solches Verlangen ist nicht als fachliche Weisung einzustufen, sondern als Hinweis auf die fachliche Anforderung im Rahmen der freien Mitarbeit.

Interessant ist die vorgenannte Entscheidung aus dem Aspekt der häufigen Einstufung der Honorar(zahn-)ärzte an den Kliniken als Arbeitnehmer durch Sozialgerichte.

Beraterhinweis:

Es ist weiterhin Vorsicht geboten bei Gestaltung der Zusammenarbeit mit Honorar(Zahn-)ärzten als freie Mitarbeit. Denn das Bundessozialgericht geht in

Newsletter Medizinrecht 07/2021

seiner ständigen Rechtsprechung von einem umfassenden Sicherstellungsauftrag eines Krankenhauses aus, im Rahmen dessen häufig die für die Klinik tätigen Honorarärzte als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer mit entsprechender Sozialversicherungspflicht angesehen werden, weil diese in die Organisations- und Weisungsstruktur der Klinik mit arbeitsteiliger Behandlung eingebunden sind.

Quelle: LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 7.8.2020, 12 Sa 13/20; SG Stuttgart, Urt. v. 8.9.2020, S 7 BA 108/20 zur Einstufung als freier Mitarbeiter – im Gegensatz dazu: BSG, Urt. 4.6.2019, B 12 R 11/18 R – abhängige Beschäftigung.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen